

## Merkblatt zum Unterstützungsbezug von Sozialhilfe

### Voraussetzungen für die Unterstützung durch die Sozialhilfe

Wenn Sie in Arlesheim wohnen, mit Ihrem Einkommen, Vermögen oder allfälligen Leistungen der Sozialversicherungen sowie allfälligen weiteren Leistungen Dritter Ihren finanziellen Lebensbedarf, Wohnungsmiete und weiteren Aufwendungen nicht decken können, kommt die Sozialhilfe zum Einsatz, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sozialhilfeleistungen unterliegen dem Prinzip der Subsidiarität. Dies bedeutet, dass sie nur gewährt werden, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die bedürftigen Personen sind verpflichtet alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung Ihrer Selbstständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Sie haben alles in Ihrer Kraft stehende zu tun, um Ihre Notlage zu lindern oder zu beheben. Gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, die Ihnen möglicherweise zustehen, müssen Sie geltend machen und sich so verhalten, dass diese nicht verjähren oder verirken.

### Umfang der Unterstützung

Wenn Sie einen eigenen Haushalt führen, setzt sich die Unterstützung aus einer Pauschale für den Grundbedarf, dem Nettomietzins bis zum Mietgrenzwert, den Mietnebenkosten sowie den Krankenkassenprämien gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) zusammen.

Darüber hinaus können auf Antrag weitere notwendige Leistungen übernommen werden, wie z.B. Kosten für Umzug, Anschaffungen, Kurse. Diese Leistungen werden allerdings nur übernommen, wenn die Sozialhilfebehörde vor Entstehung der Kosten die Einwilligung zur Übernahme (Kostengutsprache) erteilt. Nachträglich werden keine Kosten mehr übernommen. Bitte nehmen Sie daher frühzeitig mit Ihrem/Ihrer Sozialberater/in Kontakt auf.

*In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Merkblätter „Leistungen der Sozialhilfe“ und „Unterstützungsansätze und Grenzwerte.“*

### Ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Sozialhilfe

Wer im Sinne des Gesetzes notleidend ist, hat Anspruch auf unentgeltliche Beratung (persönliche Hilfe) und auf materielle Unterstützung (§ 4 Abs. 1 SHG). Als erste Ansprechinstanz steht Ihnen die Sozialberatung der Gemeinde zur Verfügung

Wenn Sie Unterstützungsleistungen beanspruchen, haben Sie Pflichten (§ 11 SHG, §17a Abs. 1 lit. a-k):

#### 1. Auskunftspflicht

Die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte über die persönliche und finanzielle Situation vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie Einsicht in zweckdienliche Unterlagen zu gewähren. Die gleiche Auskunftspflicht besteht auch in Bezug auf die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der mit Ihnen zusammenlebenden Personen, sofern sie für die Bemessung der Unterstützung relevant sind. Jede Veränderung Verhältnisse von Ihnen sowie von den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen müssen Sie der Sozialhilfe sofort und unaufgefordert mitteilen. Bitte melden Sie jede Veränderung, auch wenn sie geringfügig oder vorübergehend ist. Dies betrifft sowohl die Einkommens- und Vermögensverhältnisse als auch jede Änderung in der Haushaltsgemeinschaft wie Spitaleintritt, Heirat, Geburt, Todesfall, Zuzug oder Wegzug von Personen.

#### 2. Abtretungen oder Auszahlungsermächtigungen von Forderungen

Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung müssen Sie der Sozialhilfebehörde abtreten oder im Falle einer unabtretbaren Forderung die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an die Sozialhilfebehörde ermächtigen.

#### 3. Arbeitsbemühungen / Arbeitsannahme

Unterstützte Personen ohne Arbeit sind verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, bzw. ein unzureichendes Pensum aufzustocken, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen (z.B. Mutterschaftsurlaubes gemäss OR oder die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit). Die Sozialhilfebehörde kann eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeitszeugnisse von einem Vertrauensarzt ihrer Wahl verlangen (§ 13a Abs. 1 SHV). Die Arbeitsbemühungen müssen nachprüfbar dargelegt sein und werden durch die Sozialberatung überprüft. Die Sozialhilfebehörde kann weitere Massnahmen anordnen, die Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen wie z.B. die Zuweisung in ein Integrationsprogramm. Von Selbstständig Erwerbenden kann nach Abklärung die Aufgabe der Tätigkeit zugunsten einer Anstellung verlangt werden.

#### 4. Bestimmungsgemässe Verwendung der Einkünfte sowie der Unterstützung

Darunter wird verstanden, dass Sie Beträge, die für einen bestimmten Zweck ausgerichtet werden wie z.B. Mietkosten nicht anderweitig verwenden.

#### 5. Mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten und deren Weisungen zu befolgen

Gemäss § 11 Absatz 1 SHG ist die unterstützte Person verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbstständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Sie haben alles in Ihrer Kraft stehende zu tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben (Schadenminderungspflicht). Die Aufzählung einzelner Pflichten ist jedoch nicht abschliessend. Falls die Sozialhilfebehörde zum Schluss kommt, dass weitere Massnahmen nötig sind um die Bedürftigkeit zu beheben, können im Einzelfall weitere Verpflichtungen festgelegt werden. Dies wird in der Regel mit Ihnen vorbesprochen und muss Ihnen in Form einer Verfügung eröffnet werden.

### Weitere Informationen

#### Was gehört zum anrechenbaren Vermögen?

Geld, Bank- und Postkontoguthaben (auch ausländische), Aktien, Obligationen, Forderungen, usw.

Wertgegenstände aller Art (wie z.B. Autos), Liegenschaften (auch ausserhalb der Schweiz) sowie Wohn- und Nutzungsrechte daran, usw.

#### Was gehört zum anrechenbaren Einkommen?

-Verdienst und Nebenverdienst mit Familien-, Kinder-, Teuerungs-, Schicht-, und Weihnachtzulage einschliesslich Provisionen, Feriengeld, Gratifikationen, 13. Monatslohn, Pensionen, usw.

-Finanzielle Leistungen aller Art wie Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten sowie Taggelder wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Stipendien und Leistungen von Versicherungen. Versicherungspolice und Versicherungsausweise jeder Art, wie z.B. Kranken-, Unfall-, Lebens-, Berufsvorsorge-, Taggeld-, Haftpflichtversicherungen müssen Sie vorlegen.

-Einmalige oder regelmässige Zuwendungen von Privaten, Firmen, staatlichen oder privaten Wohltätigkeitsinstitutionen. Als Zuwendung gilt auch, wenn eine Drittperson eine Rechnung für Sie bezahlt oder Ihnen Leistungen ermöglicht, wie z.B. Ferien.

-Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinne.

### Wo müssen Sie sich aufhalten, wenn Sie unterstützt werden?

Sie müssen in Arlesheim Ihren Lebensmittelpunkt haben, d.h. in Arlesheim angemeldet sein und sich in Arlesheim aufhalten. Abwesenheiten von länger als 1 Woche müssen von der Sozialhilfebehörde bewilligt werden. Unbewilligte Abwesenheiten können zur Folge haben, dass die Unterstützung gekürzt und/oder für die Zeit der Abwesenheit eingestellt wird. Wir raten Ihnen deshalb, sich frühzeitig zu melden, falls Sie eine Ortsabwesenheit planen.

### Was geschieht mit Schulden und unbezahlten Rechnungen?

Die Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich keine Schulden. Dennoch bitten wir Sie, uns Ihre Schulden und unbezahlten Rechnungen bekanntzugeben, damit die für Sie beste Lösung gefunden werden kann. Wir weisen ausserdem darauf hin, dass die Unterstützungsleistungen weder abgetreten, verpfändet noch gepfändet werden dürfen.

### Wann besteht eine Verrechnungs- bzw. Rückerstattungspflicht?

Wenn Sie unterstützt werden, weil Sie auf Leistungen von Dritten warten müssen (z.B. IV, ALV, EL, etc.) und die Leistungen nachträglich für eine Zeitspanne ausgerichtet werden, in welcher sie unterstützt wurden, dann hat die Sozialhilfe gesetzlichen Anspruch auf Verrechnung bzw. Rückerstattung. Die Auszahlungen werden sodann zuerst an die Sozialhilfe getätigt. Diese verrechnet ihre bereits an Sie bezahlten Ausgaben mit den eingegangenen Leistungen. Sind die Leistungen für diesen Zeitraum höher als jene der Sozialhilfe, so wird Ihnen nach erfolgter Abrechnung der Überschuss ausbezahlt.

Im Übrigen sind Sie zur Rückerstattung der Sozialhilfeleistungen nur verpflichtet, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere aufgrund von Erbschaft, Schenkung oder erheblichen Einkünften erlauben. Unterstützungen an Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die diese aufgrund eigenen Rechts erhalten haben (u.a. Unterstützungen an junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren), unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht.

Auf jeden Fall rückzahlungspflichtig sind unrechtmässig bezogene Leistungen der Sozialhilfe

### Wenn Sie Pflichten nicht wahrnehmen oder unrechtmässig Sozialhilfe beziehen.

Die Unterstützung darf nur erfolgen, wenn die Sozialhilfebehörde von der Bedürftigkeit überzeugt ist. Wenn Sie z.B. erforderliche Unterlagen nicht beibringen, kann die Sozialhilfebehörde den Umfang der Unterstützung nicht bemessen. Die Unterstützung ist mangels nachgewiesener Bedürftigkeit solange einzustellen, bis die notwendigen Unterlagen vorliegen und die Sozialhilfebehörde von der Bedürftigkeit wieder überzeugt ist. Deutet das Verhalten einer unterstützten Person offensichtlich auf nicht deklarierte Einkünfte hin, oder ist das Verhalten offensichtlich widersprüchlich, liegt eventuell gar ein Missbrauch von Sozialhilfeleistungen vor. Die Sozialhilfebehörde hat in diesen Fällen den Sachverhalt erneut vertieft abzuklären (beibringen von weiteren Unterlagen durch die Klienten, weitere Abklärungen durch die Sozialhilfebehörde) und bei ungenügend erwiesener Bedürftigkeit die Unterstützung einzustellen. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verletzung der Meldepflicht oder in anderer Weise unrechtmässig Sozialhilfe bezieht, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten und muss mit einer Strafanzeige wegen Unterstützungsbetrug rechnen. Wenn eine unterstützte Person sich unkooperativ verhält und dadurch ihre Pflichten schuldhaft verletzt, wird die Unterstützung herabgesetzt (§ 11 Abs. 3 SHG). Die Herabsetzung der Unterstützung ist mit der Erwartung verbunden, dass eine Verhaltensänderung erfolgt. Nehmen Sie einen solchen Schritt auf jeden Fall ernst und suchen Sie das Gespräch mit der Sozialberatung, wenn Sie bei der Verhaltensänderung Hilfe benötigen. Der Grundsatz der Subsidiarität (§ 5 SHG) besagt, dass Unterstützungen nur gewährt werden, wenn die zumutbare Selbsthilfe nicht ausreicht, d.h. soweit eine bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann. Die unterstützte Person ist gemäss § 11 Abs. 1 SHG verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Sie ist insbesondere verpflichtet, sich um den Erhalt der Arbeitsstelle oder um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen sowie eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen (§ 17a Abs. 1 lit. f, g und h SHV). Gemäss einem Bundesgerichtsurteil vom 4. März 2003 (2P.147/2002) gilt der verfassungsrechtliche Anspruch auf Existenzsicherung nicht absolut. Wer in der Lage ist, sich die für das Überleben erforderlichen Mittel selber zu verschaffen, hat keinen Anspruch auf staatliche Leistungen zur Existenzsicherung. Werden die Möglichkeiten zur Selbsthilfe nicht ausgeschöpft, ist der Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nicht erfüllt. Das Bundesgericht stellt aufgrund des Subsidiaritätsprinzips klar, dass die Sozialhilfebehörden einer Person die finanziellen Leistungen entziehen und die Unterstützung einstellen darf, wenn diese eine ihr zumutbare Arbeitsstelle nicht annimmt. Als zumutbare Arbeitsstellen gelten in diesem Zusammenhang auch z.B. Integrationsprogramme. Im Umfang der Verdienstmöglichkeiten der zumutbaren, jedoch abgelehnten Arbeitsstelle ist die Notlage zu verneinen. Das Gleiche gilt, wenn Sie schuldhaft dazu beitragen, dass Leistungen von Dritten (z.B. IV oder Arbeitslosengelder) verwirken.

### Wie können Sie vorgehen, wenn Sie mit einem Entscheid der Sozialhilfebehörde nicht einverstanden sind?

Jede Verfügung der Sozialhilfebehörde enthält eine Rechtsmittelbelehrung, welche Sie über das Ihnen zustehende Einspracherecht informiert. Wir empfehlen Ihnen, sich vor einer Einsprache bei der Sozialberatung über die Sachlage zu informieren.

### Wer hilft Ihnen, wenn Sie etwas nicht verstehen?

Bei Unklarheiten und allfälligen Problemen sowie für Fragen und Auskünfte jeder Art wenden Sie sich bitte zuerst an Ihre/n zuständige/n Sozialberater/in. Diese beraten Sie gerne und können Ihnen beispielsweise auch das Sozialhilfegesetz und die geltenden Richtlinien vorlegen und erklären.

### Hinweise für ausländische Staatsangehörige

Eine fortgesetzte, erhebliche Bedürftigkeit kann sich im Zusammenhang mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nachteilig für Sie auswirken. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Sozialhilfe Anfragen der zuständigen Behörden über Dauer und Höhe der Unterstützungsleistungen für Ausländerinnen und Ausländer beantworten muss. Bei Pflichtverletzungen oder unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe ist von besonderer Bedeutung, dass die Strafbehörde bei einer Verurteilung, ausser in leichten Fällen, grundsätzlich immer auch ein Landesverweisung anordnen muss (Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB).

## Bescheinigung

Ich bescheinige, dieses Merkblatt gelesen und verstanden zu haben.

Ich erkläre, davon Kenntnis genommen zu haben, dass die Sozialhilfebehörde der Gemeinde Arlesheim, bzw. die Sozialberatung berechtigt ist, bei den Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie bei Drittpersonen die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte einzuholen. Alle Auskünfte bei Dritten werden nur insoweit beansprucht, als dies für die Überprüfung meiner Anspruchsberechtigung notwendig ist.

Name/Vorname : \_\_\_\_\_  
(bitte in Blockschrift)

Arlesheim, \_\_\_\_\_

Arlesheim, \_\_\_\_\_

Antragssteller/in:

Ehepartner/in oder eingetragene/r Partner/in:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift:

# Allgemeine Infos zu Leistungen der Sozialhilfe

## Grundbedarf Sozialhilfe

### Der Grundbedarf umfasst pauschal folgende Aufwendungen (Aufzählung nicht abschliessend)

Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (45 %), Bekleidung, Schuhe (8 %), Energieverbrauch, bspw. Elektrizität, Gas ohne Wohnnebenkosten und laufende Haushaltsführung, bspw. Reinigung / Instandhaltung von Kleidern und Wohnung inklusive Kehrichtgebühren (11 %), Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, bspw. selbst gekaufte Medikamente, sowie kleine Haushaltgegenstände (2 %), Verkehrsauslagen inklusive U-Abonnement, Unterhalt Velo / Mofa (4 %), Nachrichtenübermittlung, bspw. Post, Telefon (11 %), Unterhaltung und Bildung, bspw. Radio / TV-/ Medien-Konzessionen (bspw. Serafe) und –Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Kino, Haustierhaltung (13 %), Körperpflege, bspw. Coiffeur, Toilettenartikel, persönliche Ausstattung, bspw. Schreibmaterial sowie auswärts eingenommene Getränke und für übriges wie Vereinsbeiträge für Erwachsene, kleine Geschenke (6 %).

Der Grundbedarf wird als Pauschale ausgerichtet. Dies ermöglicht es unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Ist eine unterstützte Person dazu nicht im Stand, trifft die zuständige Stelle geeignete Massnahmen (z.B. Budgetberatung, wöchentliche Auszahlung etc.).

## Aufwendungen für medizinische Behandlung

Von der Sozialhilfe werden übernommen nachfolgende Rechnungen zusätzlich übernommen (**gemäss Rechnungsdatum**):

### 1. Arztkosten

Die neben der Grundversicherung verbleibenden **Franchisen** und **Selbstbehalte** gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG).

-Wenn Sie die Krankenkassenprämien selber einzahlen: Geben Sie die entsprechenden **Originalabrechnungen** der Krankenkasse jeweils bei uns ab, damit wir Ihnen die Franchisen und Selbstbehalte überweisen können.

-Wenn wir die Krankenkassenprämien direkt überweisen: Geben Sie jeweils die noch unbezahlten Arztrechnungen (samt Rückforderungsbeleg) bei uns ab, allfällige Franchisen und Selbstbehalte werden dann direkt der Krankenkasse überwiesen.

### 2. Zahnarztkosten

**Die Kosten für Schmerzstillende Zahnbehandlungen** Notfallbehandlungen, **Routinekontrollen**, **Zahnreinigungen in Höhe bis** max. CHF. 300.00 / Jahr (Taxpunkt Wert 1.0) können ohne vorherigen Kostenvoranschlag durch den behandelnden Zahnarzt übernommen werden.

Für grössere Behandlungen und Zahnsanierungen, die die Kosten von CHF. 300.- / Jahr übersteigen ist vor Behandlungsbeginn **eine** Kostengutsprache einzuholen! Bitte weisen Sie Ihren Zahnarzt darauf hin, dass sie Sozialhilfe beziehen und damit der Sozialtarif anzuwenden ist. Der Kostenvoranschlag für die geplante Zahnbehandlung inkl. aller Unterlagen (Röntgenbilder Zahnschadenformular, Behandlungsplan etc.) ist bei der Sozialberatung einzureichen. Diese leitet das Gesuch an den amtierenden Kantonszahnarzt zur Prüfung weiter. Die Sozialhilfebehörde teilt Ihnen im Anschluss mit schriftlicher Verfügung mit, ob und in welcher Höhe die Kosten für die vorgesehene Behandlung übernommen werden können.

## Situationsbedingte Leistungen auf Antrag

Von der Sozialhilfe **können** zusätzlich z.B. folgende Leistungen übernommen werden:

- Mietzinsdepot (die Sozialhilfe übernimmt eine Bürgschaft über die E. Maryon Stiftung oder eine Versicherung)
- Umzugskosten (es müssen vorgängig mindestens zwei Umzugsofferten bei der Sozialberatung eingereicht werden)
- Zweckmässige Wohnausstattung (muss vorgängig bei der Sozialberatung beantragt werden)
- Kosten für Fremdbetreuung von Kindern (verbleibende Kosten nach Abzug der Betreuungsgutschriften der Gemeinde)

### Wie können diese Leistungen beantragt werden?

Diese Leistungen müssen von der Sozialhilfebehörde bewilligt werden. Nehmen Sie daher **frühzeitig** mit der Sozialberatung Kontakt auf. Sämtliche bewilligten Auslagen müssen mit den Originalbelegen (Kaufquittungen, Rechnungen) lückenlos belegt sein. Nicht belegte oder nicht zweckmässig verwendete Gelder, werden mit Ihren Unterstützungsleistungen verrechnet.